

**RAHMENREGELUNG
zum Sponsoring vom 01.01.2002 in der Fassung der 2. Änderung vom 01.12.2019**

Auf Grundlage der Leitlinien und Empfehlungen aus dem Runderlass des Innenministers NW vom 20.08.2014 – IR 12.02.02, Abschnitt 4 – Sponsoring – und in Ergänzung der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung (ADGA) der Stadt Wermelskirchen ergeht nachfolgende

Rahmenregelung zum Sponsoring**§ 1
Definition**

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen – unabhängig von der Gesellschaftsform – zur Förderung von sportlichen, kulturellen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit der regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung, der Darstellung von eigenen Produkten oder der Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden. Im Gegensatz dazu sind Geld- oder Sachleistungen ohne direkte Gegenleistung für den Geber als Spenden anzusehen.

**§ 2
Vertragliche Regelungen**

Über Leistungen eines Sponsors an die Stadt Wermelskirchen ist grundsätzlich eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, in der Art, Umfang und Wert der Leistung des Sponsors sowie die Gegenleistung der Stadt beschrieben sind. Bei Überschreitung einer Wertgrenze von 1.200 € ist ein förmlicher Sponsoring-Vertrag abzuschließen, in dem auch die Laufzeit festzulegen ist. Für die Verhandlungen mit Sponsoren sowie die Ausführung der vertraglichen Regelungen ist ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung als zuständiger Ansprechpartner zu benennen, der eigenverantwortlich die Aufgaben eines „Sponsoringbeauftragten“ wahrnimmt. Dazu gehört neben der Koordination von Sponsoring-Projekten der einzelnen Fachbereiche auch die Akquirierung von Sponsor-Partnern.

**§ 3
Wertgrenzen und Zustimmungserfordernis**

Der Abschluss eines Sponsoring-Vertrages bedarf der Zustimmung durch den Haupt- und Finanzausschuss, wenn die Leistung des Sponsors einen Gesamtwert von 25.000 € übersteigt. Bei Sponsoring-Verträgen unter 25.000 € entscheidet der Bürgermeister. Beim Abschluss von Sponsoringvereinbarungen ab 35.000 € oder aber auch mehrerer Sponsoringvereinbarungen innerhalb eines abgegrenzten Bereiches, die insgesamt 35.000 € erreichen, ist vor Abschluss der Vereinbarungen die Kämmerei zu beteiligen, um ggf. in Abstimmung mit einem Steuerberater prüfen zu lassen, ob steuerrechtlich ein Betrieb gewerblicher Art begründet wird, woraus ggf. eine Steuerpflicht entsteht.

**§ 4
Kontrolle**

Das Amt 61 als zuständiges Fachamt erhält in jedem Fall – unabhängig von den in § 3 genannten Wertgrenzen – eine Ausfertigung der Sponsoring-Vereinbarung bzw. des Sponsoring-Vertrages. Der Sponsor-Beauftragte erstellt jährlich einen Bericht über die Sponsoring-Leistungen. Dieser Bericht ist den Ämtern 14 (Rechnungsprüfungsamt) und 20 (Kämmerei) zuzuleiten. Der Bericht ist dem Haupt- und Finanzausschuss zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Verbuchung

Geldeingänge sind im V Haushalt der Stadt zu verbuchen. Diese sind von Spendenzahlungen zu trennen. Separate Konten sind in Abstimmung mit der Kämmerei einzurichten. Die Anordnungen sind durch die Fachämter zu fertigen und über den Sponsoringbeauftragten und das Rechnungsprüfungsamt der Kämmerei zur Verbuchung zuzuleiten. Kopien der Sponsoringvereinbarungen/-Verträge sind als Anlage den Anordnungen beizufügen.

Bei Sachwerten ist der Wert nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes bzw. des Körperschaftsteuergesetzes festzusetzen. Diese Festsetzung erfolgt durch das Fachamt in Abstimmung mit der Kämmerei. Dem Sponsoringbeauftragten sind die im Sponsoring zugegangenen Sachwerte mitzuteilen.

Die Inventarordnung der Stadt Wermelskirchen ist zu beachten. Sollten Vermögensgegenstände in die Anlagenbuchhaltung übernommen werden müssen, so ist auch ein entsprechender Sonderposten zu bilden. Die Leistungen (Geldwerte bzw. Sachwerte) sind ohne Ausnahme in dem Verzeichnis „Sponsorenleistungen“ durch die Fachämter aufzunehmen sowie die Projekte zu bezeichnen, für die die Leistungen erbracht wurden. Der Sponsoringbeauftragte erhält rechtzeitig vor den Berichtsterminen eine Kopie.

§ 6 Veröffentlichung von Sponsoring-Leistungen

Der Jahresbericht gemäß § 4 über die im Haushaltsjahr insgesamt zu verzeichnenden Sponsoring-Leistungen an die Stadt Wermelskirchen ist im Rahmen einer „amtlichen Bekanntmachung“ nach den Bestimmungen der Hauptsatzung zu veröffentlichen.

§ 7 Schlussbestimmungen

Diese Rahmenregelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2002 in Kraft. Die 2. Änderung tritt mit Wirkung 01.12.2019 in Kraft.

Wermelskirchen,

Der Bürgermeister

Rainer Bleek